

machungen gewährt worden sind, an den politischen Grenzen tatsächlich sein Ende findet. Wenn es sich aber darum handelt, ob und in welchem Umfange das Bestehen oder Nichtbestehen von Rechtsansprüchen von Personen durch die Gerichte anerkannt werden soll, so kommt es lediglich darauf an, ob oder ob nicht eine Rechtsgrundlage für solche Ansprüche vorhanden ist, nicht dagegen, inwieweit die Möglichkeit besteht, diese Ansprüche tatsächlich durchzusetzen. Nun erhebt das Gesetz vom 30. Juni 1946 in Verbindung mit § 2 der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1946 zugunsten derjenigen Betriebe, die in das Eigentum des Volkes übergegangen sind, den Anspruch, daß der Eigentumserwerb alle Vermögenswerte, die zum Betriebsvermögen des enteigneten Betriebes gehören. Nach den Durchführungsbestimmungen ist es insbesondere den Verwaltungsbehörden vorbehalten, zu bestimmen, was als enteignetes Vermögen zu gelten hat. In dieser Beziehung bestimmt Ziff. 2 der Richtlinien Nr. 1 der Deutschen Wirtschaftskommission vom 28. April 1948 zum SMAD-Befehl Nr. 64 (ZVOBl. 1948 S. 141), daß zum Betriebsvermögen einer enteigneten Firma nicht nur das bilanzierte Vermögen, sondern alles Vermögen zu ziehen ist, das den betrieblichen Zwecken dient. Das bedeutet, daß diejenigen Rechtsträger, auf die das Vermögen des enteigneten Unternehmens übertragen worden ist, einen Totalanspruch auf das Betriebsvermögen der enteigneten Firma erheben können, wo auch immer es sich befindet. Von diesem Standpunkt aus gesehen kann es auch nicht zweifelhaft sein, daß selbst in Fällen, in denen das der Beschlagnahme unterworfenen Vermögen für den volkseigenen Betrieb nicht greifbar ist, ein dinglicher Rechtserwerb dieser Rechte stattgefunden hat. Nach § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1946 gehen nämlich das Eigentum des enteigneten Betriebes und die zum Unternehmen gehörenden Sachen und Rechte durch staatlichen Hoheitsakt auf das Volk bzw. den vom Gesetz bestimmten Rechtsträger über, ohne daß es eines besonderen Übertragungsaktes bedarf. Demnach können die alten Rechtsträger und ihre Gesellschafter oder Vertreter gezwungen werden, solche Vermögenswerte an den neuen Rechtsträger herauszugeben, an denen die ersteren einen nach vorstehenden Ausführungen fehlerhaften Besitz ausüben. Mit dieser Rechtslage verträgt es sich aber nicht, daß eine Liquidationsgesellschaft besteht, der einzelne Vermögenswerte, die dem Zugriff des neuen Rechtsträgers entzogen sind, verbleiben und diese Gesellschaft den Gegenstand einer Klage bilden soll. Das ist insbesondere dann nicht möglich, wenn als solches Objekt eine Firma bezeichnet wird, die ihren Sitz noch in L., also im rechtlichen und politischen Geltungsbereich des Gesetzes vom 30. Juni 1946 hat, durch das die totale Enteignung verfügt worden ist. Tatsächlich existiert auch in L. keine Liquidationsgesellschaft mehr, nicht etwa, weil die alte Firma im Handelsregister gelöscht worden ist, sondern weil nach der gegebenen Sachlage neben dem volkseigenen Betrieb zum mindesten in L. keine Rechtspersönlichkeit besteht, die Träger selbständiger Rechte, die zum Vermögen der enteigneten Kommanditgesellschaft gehören, geblieben oder geworden ist.

Es kommt also gar nicht darauf an, ob dem Kläger überhaupt eine Forderung gegen sonstige Rechtspersonen zusteht. Es ist insbesondere hier nicht zu entscheiden, ob die Forderung des Klägers gegen den neuen Rechtsträger, die Vereinigung Volkseigener Betriebe, Land Sachsen, Druck und Verlag, geltend gemacht werden kann, ob der Kläger, falls die Vereinigung nicht haftet, noch in der Lage ist, die Gesellschafter persönlich in Anspruch zu nehmen. Maßgebend ist, daß nach seiner eigenen Erklärung sich seine Klage ausschließlich gegen die sog. Liquidationsgesellschaft richtet, also ein Gebilde, das nach vorstehenden Ausführungen nicht Träger von Rechten sein darf. Einem solchen Gebilde, das nicht mehr Träger von Rechten ist und sein kann, kann nicht der Charakter einer Rechtspersönlichkeit zugesprochen werden und es kann demzufolge auch nicht in der Rolle einer Prozeßpartei auftreten. Das bedeutet, daß nicht nur die Klage unzulässig ist, weil sie gegen eine Partei gerichtet ist, die nicht prozeßfähig ist, sondern auch diejenige Beklagte, die erklärtermaßen für die

Partei hat auftreten wollen, die verklagt worden ist, mangels Prozeßfähigkeit nicht berechtigt ist, Widerklage zu erheben bzw. diese weiter zu verfolgen, nachdem die Enteignung erfolgt ist.

Es sind deshalb auf die Berufung der Beklagten sowohl die Klage, als auch die Widerklage, letztere soweit sie noch rechtshängig ist, als unzulässig abzuweisen.

Anmerkung:

Das vorstehende Urteil des OLG Dresden verdient vollste Zustimmung. Die auf Grund des — der Durchführung des Potsdamer Abkommens dienenden — Befehls Nr. 124 der SMAD erlassenen deutschen Gesetze haben die von ihnen betroffenen Handelsgesellschaften unmittelbar und ohne Zwischenschaltung eines Liquidationsstadiums zum Erlöschen gebracht. Mit dem Zeitpunkt ihres Erlöschens sind ihr gesamtes Aktivvermögen, gleichgültig, in welcher Zone es lag sowie — im Rahmen der Richtlinien Nr. 1 zum Befehl Nr. 64 — ihre Verbindlichkeiten auf die Rechtsträger des Volkseigentums übergegangen. Wenn diese Rechtsfolgen des Befehls Nr. 124 von der westdeutschen Rechtsprechung nicht anerkannt werden, so geschieht das unter offensichtlicher Verletzung des Potsdamer Abkommens und ist ein Beweis mehr dafür, daß diese „objektive“ Rechtsprechung vor einer Rechtsbeugung nicht zurückschreckt, wenn es sich darum handelt, die Interessen der Unternehmer zu verteidigen. Demgegenüber muß, wie das Oberste Gericht in seinem Urteil in der Strafsache gegen Herwegen, Brundert u. a. (NJ 1950 S. 306) festgestellt hat, klar ausgesprochen werden, daß die Anwendung des Territorialitätsprinzips im Verhältnis zwischen dem östlichen und dem westlichen Teil Deutschlands sowohl der staatsrechtlichen Situation Deutschlands wie auch dem für o. lle deutschen Gerichte verbindlichen Potsdamer Abkommen widerspricht. Die Fortsetzung der in der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone enteigneten und erloschenen Handelsgesellschaften in Westdeutschland durch ihre ehemaligen Gesellschafter und mit Hilfe der in Westdeutschland belegenen Vermögensteile der früheren Gesellschaft ist rechtswidrig und kann von den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik nicht anerkannt werden, die auch eine Umgehung des entsprechenden für Westdeutschland geltenden Gesetzes Nr. 52 innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik nicht dulden könnten.

Das Urteil des OLG Dresden läßt dahingestellt, ob der Kläger etwa die früheren Gesellschafter der enteigneten Handelsgesellschaft in Anspruch nehmen kann. In diesem Zusammenhang erscheint jedoch ein Hinweis darauf notwendig, daß die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter, im vorliegenden Fall der Komplementäre der ehemaligen Kommanditgesellschaft, außer jedem Zweifel steht. Dieser Hinweis ist deshalb erforderlich, weil das thüringische OLG in einer im Jahre 1948 erlassenen und in verschiedenen westlich lizenzierten Zeitschriften abgedruckten Entscheidung die persönliche Haftung der früheren Gesellschafter einer enteigneten offenen Handelsgesellschaft für die vor der Enteignung entstandenen Verbindlichkeiten verneint hat (vgl. DRZ 1948 S. 493, Betriebsberater 1948 S. 372). Unter Berufung auf Ausführungen von Hueck in seinem Werk über das Recht der offenen Handelsgesellschaft — welche in Wirklichkeit das Urteil zu tragen nicht geeignet sind — hatte diese Entscheidung einen der Grundpfeiler des Rechts der OHG, nämlich die im § 128 HGB bestimmte primäre Haftung des Gesellschafters, kurzerhand beseitigt, indem sie zu diesem Zweck eine besondere „Gesellschaftssphäre“ konstruierte, mit deren Wegfall nach Meinung des Gerichts auch die Verbindlichkeit der Gesellschafter erlosch. In der Zwischenzeit hat das OLG Erfurt diese verfehlte Rechtsprechung selbst aufgegeben, so daß sich der Zweck dieses Hinweises darauf beschränkt, etwa durch das genannte Urteil entstandene Unklarheiten beseitigen zu helfen. Es gibt weder einen Grundsatz des geltenden Rechts, der es ermöglicht, enteignete Naziaktivisten oder Kriegsverbrecher von ihren Verbindlichkeiten zu befreien, noch ist dies ein Gebot der Billigkeit.

DT. Hans N a t h a n